

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Chemnitzer Finanzforum 2013

§ 1 Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

- (1) Veranstalter ist der Studentische Börsenverein Chemnitz e.V. (im Folgenden als Börsenverein bezeichnet):
Studentischer Börsenverein Chemnitz e.V.
Reichenhainer Straße 41
09126 Chemnitz.
- (2) Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller/Sponsor sowie sonstigen teilnehmenden Unternehmen und dem Börsenverein werden durch diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den eigentlichen Vertrag geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in § 1 Abs. 2 genannten Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.
- (2) Zum Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung können die Angaben des Vertragspartners gespeichert und für Folgeveranstaltungen genutzt werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über verschiedene Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

§ 3 Zulassung, Platzzuteilung

- (1) Der Aussteller verpflichtet sich, dass die Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über evtl. notwendig behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.
- (2) Der Börsenverein ist berechtigt eine Änderung der angemeldeten Ausstellungsfläche vorzunehmen, sollte dies erforderlich sein. Dabei wird die vereinbarte Größe der Standfläche nicht unterschritten.
- (3) Der Aussteller erhält eine schriftliche Anmeldebestätigung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Börsenverein und dem Aussteller geschlossen.
- (4) Auf der Anmeldung können die Platzwünsche angegeben werden. Der Veranstalter ist bestrebt, die angegebenen Standplätze zu berücksichtigen. Die Reservierung der Standplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Sollte der bevorzugte Standplatz bereits vergeben sein, wird der Aussteller hierüber unverzüglich informiert und der Börsenverein wird versuchen, einen gleichwertigen Standplatz zuzuteilen. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gründen, sind beiderseitig ausgeschlossen.
- (5) Der Aussteller akzeptiert, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert haben kann. Sollten Umfeldveränderungen zu einer starken Abwertung der Attraktivität der Standfläche führen, so wird der Aussteller darüber informiert und hat das Recht einen anderen Standplatz zu wählen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- (1) Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung des Platzes an Dritte oder die Annahme von Aufträgen für andere Unternehmen ist ohne Zustimmung des Börsenvereins nicht gestattet.
- (2) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem der Veranstalter allein verhandelt. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- (3) Die Zulassung von Unterausstellern ist nur in Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen.
- (4) Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unterausstellers, Untervermietung oder Überlassung an Dritte berechtigt den Veranstalter, die Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen.
- (5) Der Aussteller haftet für die finanziellen und die anderen aus den Vertragsbedingungen (siehe § 1 Abs. 2) sich ergebenden Verpflichtungen des Unterausstellers.

§ 5 Beteiligungspreis

- (1) Die Teilnahmepreise errechnen sich, sofern nicht anders vereinbart, aus den ausgewiesenen Nettopreisen pro Quadratmeter multipliziert mit der Quadratmeterzahl der zugewiesenen Grundfläche des Standes.
- (2) Im Teilnahmepreis sind folgende Nebenkosten bereits enthalten (Vollverpflegung, Strom, WLAN, Müllentsorgung).
- (3) Alle Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

§ 6 Zahlungsfristen und -bedingungen

- (1) Der Teilnahmepreis ist zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto zu überweisen. Die vorherige und volle Bezahlung des Teilnahmepreises ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu überweisen.
- (3) Sollte der Aussteller seinen Verpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist, die Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers vornehmen und gegebenenfalls anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen.
- (4) Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

§ 7 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Nichtteilnahme oder Rücktritt nach erfolgter Anmeldung sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Nichtteilnahme oder Rücktritt eines Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Teilnahmepreises fällig. Für den Fall, dass der Börsenverein die Fläche anderweitig vermieten kann, hat der Aussteller 30% des Teilnahmepreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren. Der Teilnahmepreis wird mit Ausübung des Rücktritts bzw. Widerruf sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß § 6 Abs. 1 begründet war.
- (2) Kann der Aussteller aus Gründen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Teilnahmepreis auf die Hälfte.
- (3) Dem Aussteller bzw. Unteraussteller bleibt in allen Fällen das Recht nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden des Börsenvereins geringer ist, als der gemäß den vorangegangenen Bedingungen zu entrichtende Teilnahmepreis.

§ 8 Standgestaltung, Auf- und Abbau

- (1) Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand zu errichten. Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Veranstalters zu berücksichtigen. Der Name des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein.
- (2) Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen sowie auf die Feuer und Fluchtwege Rücksicht zu nehmen. Soweit Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden.
- (3) Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften störend oder belästigend wirken oder sich anders ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers gilt auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und der Börsenverein die Zulassung erteilt hat. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der Börsenverein eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken oder die Zulassung widerrufen und den Stand entschädigungslos schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmepreises oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht herleiten.

- (4) Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen. Die Notwendigkeit etwaiger behördlicher Zustimmungen oder Anmeldungen gegenüber Behörden bleibt unberührt.
- (5) Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, auf deren genaueste Beachtung alle Aussteller hingewiesen werden:
 - a. Besuchergänge und Fluchtwege dürfen nicht überbaut werden.
 - b. Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen dürfen die Besuchergänge nicht einengen.
 - c. Gas- und Ölfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kaminanschluss, Generatoren, Klimaanlage sowie gefährliche Stoffe dürfen nur durch den Caterer nach vorheriger Genehmigung aufgestellt werden. Gas- und Ölfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.
- (6) Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach Ablauf des mitgeteilten Zeitraums des Abbaus erlöschen alle vom Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter lehnt der Börsenverein jegliche Verantwortung ab. Der Börsenverein ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- (7) Vor dem offiziellen Abbautermin ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau zu beginnen.

§ 9 Verkaufsregelung

Die Abgabe von Waren sowie sonstige Leistungen und Lieferungen gegen Entgelt am Stand (Handverkauf), die vom Messestand erbracht werden, sind grundsätzlich nur nach vorherigem schriftlichem Antrag und Genehmigung durch den Veranstalter zulässig. Verkaufsgüter sind dann mit deutlich sichtbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Der Veranstalter haftet nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter. Der Börsenverein haftet dabei, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
- (2) Die Haftung des Veranstalters darüber hinaus aus sonstigem Grund ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für Ausstellungsgüter oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers (der Börsenverein hat eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen, welche keine Diebstahl-Versicherung einschließt).
- (3) Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund von durch den Aussteller verursachte, verspätete Schadensmeldung die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.
- (4) Die Aussteller haften gegenüber dem Börsenverein für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung bei einem Versicherer abzuschließen, dessen Geltungsbereich sich auf Deutschland erstreckt.

§ 11 Müllentsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung die zur Verfügung stehenden Entsorgungskonzepte zu nutzen. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Börsenverein berechtigt, diesen bzw. dies zu beseitigen und vernichten zu lassen.

§12 Vorführungen, Werbung auf Ständen, Werbeflächen

- (1) Alle Arten von Vorführungen (z.B. Filmvorführungen, Präsentationen und Vorträge am Stand usw.) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die durch Lärm oder sonstige Begleiterscheinungen zu einer Beeinträchtigung Dritter führen. Akustische Werbung kann nur mit Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden und hat so zu erfolgen, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stört.
- (2) Werbung für Firmen, die nicht in der Anmeldung genannt sind, darf nicht erfolgen.
- (3) Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig.
- (4) Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt.

- (5) Der Börsenverein ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (6) Es gibt eine Reihe von Werbemöglichkeiten. Eine Preisliste, die gleichzeitig über die einzelnen Werbeaktionen informiert, erhält der Aussteller auf Wunsch übersandt.

§ 13 Vorbehalte

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, zeitlich oder örtlich zu verlegen. In diesem Fall werden alle Aussteller umgehend informiert und haben die Möglichkeit zurückzutreten. Infolge des Rücktritts entfällt die Zahlung des vereinbarten Beteiligungspreises.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Dauer der Veranstaltung geringfügig zu verändern. In diesem Fall werden alle Aussteller umgehend informiert. Eine Anpassung des Beteiligungspreises erfolgt nur, falls die Änderung erheblich ist.
- (3) Sollten die Räumlichkeiten, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern so ist der Veranstalter berechtigt den vom Aussteller gebuchten Ausstellplatz zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Darüber wird der Aussteller nach Bekanntwerden der dazu führenden Umstände unverzüglich benachrichtigt. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer eventuell nötigen Anpassung des Standpreises nach der Vorgabe aus § 5 Abs. 1.
- (4) Der Veranstalter hat auch das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung somit wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (5) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 25% des Beteiligungspreises verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sollte der Börsenverein in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle kann der Börsenverein als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 25% des Beteiligungspreises verlangen.
- (6) Hat der Börsenverein den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet.
- (7) Schadensersatzansprüche gegen den Börsenverein sind auf die in § 10 beschriebenen Ansprüche beschränkt. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen die begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass der Standgebühr.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte

Jeder Aussteller ist auch gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Veranstalter derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist der Veranstalter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzers zu schließen. Ferner ist der Börsenverein berechtigt, dem Verletzer die Zulassung für zukünftige Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Veranstalters, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die in § 1 Abs. 2 genannten Bestimmungen berechtigen den Börsenverein, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zum Widerruf der Zulassung und sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, zum Abbau auf Kosten des Ausstellers und gegebenenfalls zur anderweitigen Verfügung über die Ausstellungsfläche.

§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung der Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einen derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem

Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Chemnitz.

Es gilt deutsches Recht.